

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 62/09 B

L 14 R 111/08 (Bayerisches LSG)
S 11 R 645/06 (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, mit einem Begleitschreiben seines Bevollmächtigten übersandten Schreiben vom 9.1.2009, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 13.2.2009, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 19.11.2008 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29.10.2008 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst Anwaltsbeordnung beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger mit dem 19.2.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger dem BSG jedoch erst am 3.3.2009 (Eingang) - mithin nach Fristablauf - vorgelegt. Die vom Kläger mit Schreiben vom 9.1.2009 übersandten Unterlagen ersetzen die Angaben in der Erklärung nicht, da sie offenkundig nicht alle mit der Erklärung geforderten Angaben enthalten.
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war. Auch der Umstand, dass dem Kläger erst mit Schreiben des Senats vom 17.2.2009 ein Vordruck übersandt wurde, welchen der Kläger angesichts der Postlaufzeiten nicht mehr fristgerecht zurücksenden konnte, führt zu keiner anderen Beurteilung. Da der Kläger auf das Erfordernis, diese Erklärung vorzulegen, mit der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Beschluss hingewiesen worden ist, hätte er sich früher um die Erlangung eines Vordrucks bemühen müssen. Es fällt in seinen Risikobereich, wenn er mit der Stellung des Antrags auf Bewilligung



von Prozesskostenhilfe ohne die erforderliche Erklärung bis kurz vor Ablauf der Frist wartete und damit eine frühere Übersendung des Vordrucks nicht möglich war.

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.
- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 6 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)